

aber gibt die Entscheidung und den Beschlüssen Kraft und Gültigkeit. — Fast in allen Provinzen gilt das preussische Landrecht. Zur Handhabung der Gesetze sind die Kreisgerichte, Appellationsgerichte und das Obertribunal zu Berlin angeordnet. In der Rheinprovinz besteht das französische Recht und ein öffentliches Gerichtsverfahren, welches letztere in neuester Zeit auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt ist. Die Verhandlungen sind mündlich, denen jeder ehrbare Mensch beiwohnen darf. Die Friedensgerichte entscheiden über Prozesse, deren Gegenstand an Werth nicht über 100 Thaler beträgt, sind aber überhaupt dazu bestimmt, unter den Parteien eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Die Landgerichte erkennen fast in allen übrigen Rechtsfällen. Wenn es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Werth 300 Thaler übersteigt, darf appellirt, d. h. das Erkenntniß des nächst höheren Gerichtshofes nachgesucht werden. Dieser ist für die ganze Rheinprovinz der Appellhof in Köln. Für die wichtigsten Rechtsfälle ist das höchste und letzte Gericht der Kassationshof in Berlin. Ueber schwere Vergehen entscheiden die Assisenhöfe mit dem Geschwornengerichte, die jetzt auch in den übrigen Provinzen eingerichtet sind; über leichtere die Landgerichte, welche dann Zuchtpolizeigerichte heißen; über kleinere Gesetzesübertretungen die Friedensgerichte, welche in dieser Eigenschaft den Namen Polizeigerichte führen. Wer sich mit den Beschlüssen oder Urtheilen der untern Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht beruhigen kann, darf sich an die nächst höhere Behörde bis an den König wenden.

## 22. Wehrstand. Steuern.

Zur Sicherheit des Staates ist ein stehendes Heer Soldaten nothwendig. Jeder gesunde, wohlgewachsene Preusse ist zum Soldatenstande verpflichtet. Das ganze Heer ist in 8, aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie bestehende Armeekorps getheilt, und zählt in Friedenszeiten über 100,000, im Kriege aber fast 500,000 Mann. Die Unterhaltung des stehenden Heeres erfordert jährlich 25 Millionen Thaler. Zur Besoldung der vielen Beamten, zur Unterstützung der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, zur Anlage und Unterhaltung öffentlicher Bauten und Straßen, zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschulden bedarf